



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 24. Nov. 1992

Nr. 1861

Baulinienplan Freihof-Oberfeldstrasse / OG Bürglen / Genehmigung

Mit Schreiben vom 3. November 1992 ersucht die Ortsbehörde Bürglen um Genehmigung des Baulinienplans Freihof-Oberfeldstrasse. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.

Der vorliegende Baulinienplan wurde durch ein Bauvorhaben auf der Liegenschaft Parzelle Nr. 111 (Fa. Egolf AG) ausgelöst. Mit diesem Plan wird der Strassenabstand für das Gebiet zwischen der Oberfeldstrasse, der Hörnlistrasse, der Sântisstrasse und der geplanten Freihofstrasse-Verlängerung festgesetzt. Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis des Planes notwendigen Informationen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte angemeldet. Einer Genehmigung steht daher in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Bürglen am 27. April 1992 beschlossene Baulinienplan Freihof-Oberfeldstrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Bürglen, 8575 Bürglen, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage von einem Plan mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

